

**Kindertagesstättensatzung
der Ev. Kindertagesstätte Luhnau-Görn in Hamweddel
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt in der Sitzung am 20.08.2026 die nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen.

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) an Personensorgeberechtigten und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Personensorgeberechtigten erforderlich. Die Personensorgeberechtigten wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2 Anzuwendende Vorschriften
- § 3 Angebot der Kindertagesstätte
- § 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5 Aufnahme
- § 6 Änderung des laufenden Betreuungsverhältnis und
Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7 Abmeldung und Kündigung
- § 8 Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9 Gesundheitsvorsorge
- § 10 Versicherungen
- § 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten
- § 12 Teilnahmebeträge
- § 13 Datenschutz
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Kindertagesstättensatzung gilt für die Kindertagesstätte Luhnau-Görn in Hamweddel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt.
- (2) Die Kindertagesstätte ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt.
- (3) Eltern im Sinne dieser Kindertagesstättensatzung sind die Personensorgeberechtigten.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättensatzung auf der Grundlage der folgenden Rechtsvorschriften:

- Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe
- dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz– KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759)
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Tarifverträge)
- öffentlich-rechtlicher Finanzierungsvertrag über den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zwischen der Gemeinde Hamweddel und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertagesstätte

- (1) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt auf.
- (2) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte ist außer an gesetzlichen Feiertagen in der Regel montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

Zur Gewährleistung der pädagogischen Arbeit ist die Anwesenheit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr verpflichtend.

- (2) Für Kinder, die in der Kindertagesstätte über 12.30 Uhr hinaus betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Hierbei kann eine kostenpflichtige Mittagsverpflegung über die Einrichtung bezogen werden. Alternativ ist den Kindern täglich ein kaltes Mittagessen mitzugeben.
- (3) Die Kindertagesstätte bleibt während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein drei Wochen und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Während dieser planbaren Schließzeit von höchstens 30 Tagen pro Jahr besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine Notgruppe. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages erfolgt aufgrund der Schließzeiten nicht. Die Schließzeiten werden unter Beteiligung des Beirates von der Trägerin für das Folgejahr festgelegt.

- (4) Die Kindertagesstätte kann bei rechtzeitiger Bekanntgabe von unvermeidbaren Bauarbeiten, für eine Fortbildung, einen Betriebsausflug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für Brückentage, Konzeptionstage ganztägig geschlossen werden. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages erfolgt aufgrund dieser Schließzeiten nicht.
- (5) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.
- (6) Bei besonderen Witterungsverhältnissen kann die Kindertagesstätte oder einzelne Gruppen in Anlehnung an die örtlichen allgemeinbildenden Schulen geschlossen werden. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.
- (7) Im Falle von nicht planbaren Vertretungssituationen können einzelne Gruppen zusammengelegt, eine Notgruppe eingerichtet oder die Einrichtung noch am selben Tag vorübergehend geschlossen werden.

Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Notgruppe oder auf Erstattung des Teilnahmebeitrages aus diesem Grund besteht nicht.

§ 5 Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätte werden alle Kinder ungeachtet ihrer Herkunft, Nationalität, geschlechtlichen Identität, Konfession, Weltanschauung oder ethnischen Zugehörigkeit aufgenommen.
- (2) Die Kindertagesstätte nimmt grundsätzlich nur Kinder auf, die ihren ersten Wohnsitz im Einzugsbereich der politischen Gemeinden Brinjahe, Hamweddel, Luhnstedt und Stafstedt haben. Ortsfremde Kinder dürfen aufgenommen werden, wenn noch Kapazitäten frei sind.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Einrichtung besteht nicht.
- (4) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet die Trägerin der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Sie richtet sich dabei nach den in der Einrichtung geltenden schriftlich festgelegten Aufnahmekriterien, die öffentlich zugänglich sind. Bei der Festlegung der Aufnahmekriterien werden die Elternvertretung und der Beirat beteiligt.
- (5) Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig diejenigen Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden, oder deren Geschwister bereits in einem Bereich der Einrichtung gefördert werden.
- (6) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass keine gesundheitlichen Einschränkungen vorliegen, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt keine Aufnahme.

- (7) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ein aktueller Nachweis über den altersentsprechenden ausreichenden Masernimpfschutz oder eine Masernimmunität gemäß dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention vorgelegt werden. Bei fehlendem Nachweis erfolgt keine Aufnahme. Sollte sich das Kind zum Zeitpunkt der zweiten Masernschutzimpfung bereits in einem Betreuungsverhältnis innerhalb der Einrichtung befinden, ist auch ein Nachweis über diese unaufgefordert der Leitung zu vorzulegen. Sollte kein Impfschutz vorliegen, erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt oder es kann bei fehlender Mitwirkung der Personensorgeberechtigten zur Einstellung des Betreuungsverhältnisses kommen.
- (8) Nach Zusage eines Platzes erfolgt die Unterzeichnung der verbindlichen Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten. Damit werden die Bestimmungen dieser Kindertagesstättensatzung und der Teilnahmebeitragssatzung anerkannt.
- (9) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei Änderung Ihrer Daten die Kindertagesstätte unverzüglich darüber zu unterrichten.

§ 6

Änderung des laufenden Betreuungsverhältnis und Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich, für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein Antrag zu stellen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden.
- (2) Die in der Anmeldung vereinbarten und fixierten Betreuungszeiten gelten als verbindlich. Gleiches gilt für die Anmeldung am kostenpflichtigen Mittagessen. Sollte eine Änderung des zeitlichen Angebotes oder der Mittagsverpflegung im laufenden Betreuungsjahr erforderlich sein, ist dies ausschließlich zum 1. des Folgemonats möglich. Dazu bedarf es einer schriftlichen Meldung bei der Leitung der Kindertagesstätte bis zum 15. des Vormonats. Eine Änderung des zeitlichen Angebotes ist nur im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Trägerin auf schriftlichen Antrag.
- Vorübergehende Abmeldungen von der Mittagsverpflegung sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 der Teilnahmebeitragssatzung möglich.

- (3) Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Änderung des Angebotes zum 01. Juni und 01. Juli nicht entsprochen werden.

§ 7

Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai oder 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (2) Bei Kindern, die im laufenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden, endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31.07. Auf schriftlichen Antrag kann das Kind die Kindertagesstätte bis zum Schuleintritt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII) besuchen, auch wenn dann bereits ein neues Betreuungsjahr begonnen hat. Der Antrag ist von den Personensorgeberechtigten bis zum 15. Januar eines Jahres zu stellen.
- (3) Im Falle des Wegzugs der Familie, besteht das Betreuungsverhältnis fortlaufend. Eine Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen bis zum Monatsende bei der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten einzureichen.
- (4) Akzeptiert werden kann eine Kündigung aus persönlich dargelegten Gründen oder bei Betreuungswünschen, die nach dieser Satzung nicht zu erfüllen sind (vgl. § 4 (1)). Darüber entscheidet die Trägerin im Einzelfall auf schriftlichen Antrag. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall vier Wochen zum Quartalsende, jedoch unter Beibehaltung der Einschränkung § 7 (1), Satz 3.
- (5) Hat das Kind die Kindertagesstätte länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgte, ist die Trägerin der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Personensorgeberechtigten werden vorab informiert.
- (6) Werden die Teilnahmebeiträge für mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Personensorgeberechtigten werden über das Ende des Betreuungsverhältnisses vorab informiert.

- (7) Das Betreuungsverhältnis kann von der Trägerin fristlos aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. Die Personensorgeberechtigten werden über das Ende des Betreuungsverhältnisses unverzüglich informiert.

§ 8

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Personensorgeberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern, sofern sie beide das Sorgerecht haben. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf die Einrichtungsträgerin übertragen. Die Trägerin bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind in der Kindertagesstätte der zuständigen pädagogischen Fachkraft und holen es auch dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Personals erst mit der Übergabe durch die Personensorgeberechtigten. Sie endet mit der Übergabe des Kindes durch das pädagogische Personal an die Personensorgeberechtigten.
- (4) Der Beginn des Kindertagesstättenbesuchs der Kinder kann aus pädagogischen Gründen gestaffelt erfolgen (Eingewöhnung). Zeitraum und Form der Eingewöhnung erfolgt in Absprache mit den Personensorgeberechtigten. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Teilnahmebeitrages aufgrund der Eingewöhnung besteht nicht.
- (5) Die Kinder werden während der Eingewöhnungszeit von ihren Personensorgeberechtigten begleitet. Die Anwesenheit und Begleitung ist erforderlich und ausdrücklich erwünscht. Die Übernahme der Verantwortung geschieht nach gemeinsamer Absprache schrittweise.
- (6) Für den Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Die Personensorgeberechtigten sind dazu verpflichtet

sicher zu stellen, dass das Kind rechtzeitig zum Ende der gebuchten, täglichen Betreuungszeit aus der Kindertagesstätte abgeholt wird. Bei wiederholter Nichtachtung dieser Verpflichtung behält sich die Trägerin vor, den Personensorgeberechtigten die Kosten für die zusätzlichen Betreuungszeiten (pro angefangener Stunde) in Rechnung zu stellen.

- (7) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind. In Ausnahmefällen kann eine mündliche Mitteilung ausreichend sein. Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind von einer nach Satz 1 ermächtigten Person abgeholt wird, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Trägerin der Kindertagesstätte erfolgen.
- (8) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Für Veranstaltungen, die im Rahmen der täglichen Betreuungszeit liegen und in der näheren Umgebung stattfinden, gilt die Einwilligung mit dem Aufnahmeantrag als erteilt.
- (9) Die Kinder sollen zweckmäßig gekleidet in der Kindertagesstätte erscheinen.
- (10) Die Beobachtungen zum Entwicklungsstand jedes Kindes werden von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmäßig dokumentiert. Diese Dokumentation dient als Grundlage für regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Personensorgeberechtigten und für die Förderung des Kindes. Dritten gegenüber werden diese Daten nur nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten verwendet. Dies gilt auch für den Austausch zwischen der Kindertagesstätte und der Grundschule beim Übergang des Kindes in die Schule. Alle Dokumentationen werden gelöscht, wenn das Kind die Kindertagesstätte verlässt.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

- (1) Krankheiten des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten und Parasitenbefall, müssen der Kindertagesstätte unverzüglich mitgeteilt werden und das erkrankte Kind darf die Kindertagesstätte nicht besuchen (§ 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)). Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Teilnahmebeitrages entsteht hierdurch nicht.

- (2) Dies gilt ebenfalls, wenn eine im Sinne des Infektionsschutzgesetzes meldepflichtige Krankheit in der Familie auftritt. Solange die Möglichkeit der Ansteckung besteht, darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Teilnahmebeitrages entsteht hierdurch nicht.
- (3) Nach einer Infektionskrankheit oder nach Parasitenbefall kann die Trägerin vor der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ein ärztliches Attest verlangen. Eventuell entstehende Kosten sind von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen.
- (4) Erkrankt das Kind in der Kindertagesstätte, besteht die Verpflichtung, das Kind schnellstmöglich abzuholen.
- (5) Beim Auftreten von Parasiten wie z. B. Läusen, dürfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte alle Kinder kontrollieren.
- (6) Über Allergien, chronische Erkrankungen oder andere Besonderheiten des Kindes muss die Kindertagesstätte informiert werden.
- (7) Es dürfen in der Kindertagesstätte keine Medikamente an Kinder verabreicht werden, außer Notfallmedikamente bei chronischen Erkrankungen, wenn eine schriftliche Anweisung von den Personensorgeberechtigten und von dem behandelnden Arzt vorliegt. Diese Medikamente und schriftlichen Anweisungen müssen persönlich bei der zuständigen Betreuungsperson abgegeben werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, die Medikamente zu verabreichen.

§ 10 Versicherungen

- (1) Gesetzlicher Unfall- Versicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (VII) wird für Kinder, unabhängig vom Alter, in anerkannten Tageseinrichtungen gewährt.
- (2) Kinder, die in der Kindertagesstätte betreut werden, sind
 - auf dem Weg zur Kindertagesstätte, sowie auf dem Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeit,

- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätten ergeben
- im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen

durch die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert.

- (3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) unfallversichert.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

Alle persönlichen Gegenstände und Kleidungsstücke sind mit dem Namen zu versehen. Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung, Brillen und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

- (5) Wird eine Brille oder ein anderes Hilfsmittel des Kindes im Zusammenhang mit einem Unfall im Sinne des SGB VII beschädigt oder geht verloren, kommt die gesetzliche Unfallversicherung für den Schaden auf.

§ 11

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgt gem. den Bestimmungen des KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 12

Teilnahmebeiträge

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Personensorgeberechtigten Teilnahmebeiträge nach der jeweils geltenden Teilnahmebeitragssatzung der Kindertagesstätte erhoben. Die Teilnahmebeitragssatzung erlässt der Kirchengemeinderat

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Trägerin verarbeitet personenbezogene Daten der Kinder und deren Personensorgeberechtigten und der von diesen Beauftragten, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Tageseinrichtungen und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. Dabei sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsprechend anzuwenden.
- (2) Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Teilnahmebeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck verarbeiten. Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung oder Erhebung der Beiträge. Unterlagen dürfen nur in dem Umfang übermittelt werden, wie sie zur Festsetzung der Teilnahmebeiträge erforderlich sind. Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und die Ermittlung oder den Erlass von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) soll hingewiesen werden.
- (3) Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Absatz 1 aufgenommenen Kinder dürfen mit vorherigem Einverständnis der Personensorgeberechtigten erhoben und durch die Trägerin oder die von ihr beauftragten Stellen verarbeitet werden, sofern dies für Zwecke der Gemeindearbeit erforderlich ist. Das Gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättensatzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung vom 01.08.2024 außer Kraft.

Jevenstedt, den 20.08.26

Der Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt

S. Reimer
Vorsitzender Kirchengemeinderat



[Signature]
weiteres Mitglied Kirchengemeinderat

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung



Verwaltungsleiter

Rendsburg, den



